

---

Rüdiger Voigt (Hrsg.)

# Legalität ohne Legitimität?

Carl Schmitts Kategorie der  
Legitimität

*Herausgeber*  
Rüdiger Voigt  
Netphen, Deutschland

Staat – Souveränität – Nation

ISBN 978-3-658-06926-1

ISBN 978-3-658-06927-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-06927-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Dr. Jan Treibel, Daniel Hawig.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7
Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität .....	9
<i>Rüdiger Voigt</i>	
<b>Teil 1 Carl Schmitts Legitimitätsdenken in der Diskussion</b>	
Schmitts „Legalität und Legitimität“ – Deutungen und Definitionen .....	35
<i>Volker Neumann</i>	
Schmitt, Rousseau und das Paradox des Volkswillens. ....	53
<i>Samuel Salzborn</i>	
Legalität der Unfreiheit? Zum Widerstreit Schmittscher Legalitätsformen am Beispiel des liberaldemokratischen Steuerstaates .....	77
<i>Sebastian Huhnholz</i>	
<b>Teil 2 Legitimitätsressource Rechtsstaat</b>	
Legitimität im Jurisdiktionsstaat? Carl Schmitt und die Verfassungsgerichtsbarkeit .....	111
<i>Kathrin Groh</i>	
Bürokratie und die Legitimitätskrise der politisch- demokratischen Macht .....	133
<i>Pedro H. Villas Bôas Castelo Branco</i>	

### **Teil 3 Legitimitätsressource Direkte Demokratie**

Vom Souverän zum Untertan. Carl Schmitts ‚romantische‘ Konstruktion eines nachdemokratischen Plebiszitbegriffs. ....161  
*Ulrich Thiele*

Legitimität ohne Legalität? Wenn der politische Liberalismus über seinen Schatten springt oder auch nicht .....199  
*Norbert Campagna*

### **Teil 4 Legalität und Legitimität international und innerstaatlich**

Legalität und Legitimität in den internationalen Beziehungen ..... 223  
*Peter Schröder*

Legalität und Legitimität im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Ein von Carl Schmitt übersehener Fall von „echtem Staatsnotrecht“? ..... 243  
*Martin Otto*

### **Teil 5 Neue Formen der Legitimation**

Legitimitätsverhältnisse in der Postdemokratie. Carl Schmitt und die Postdemokratiedebatte .....261  
*Oliver Eberl und David Salomon*

Zum Zusammenhang von Legitimität, Legitimation und symbolischer Repräsentation .....281  
*Paula Diehl*

Autoren/Autorin..... 297

---

## Vorwort

Die liberalen Demokratien des Westens leiden unter einem Legitimitätsdefizit. Obgleich die formalen Regeln der Legalität in der Regel eingehalten werden, nimmt das Vertrauen in die legitimierende Kraft der Legalität ab. Für Max Weber gründete die rationale Legitimität der Herrschaft im inneren Glauben der Beherrschten, einem Grundvertrauen in die Legalität der Herrschaft. Das Volk wählt die Parlamentsabgeordneten, das Parlament bestellt eine Regierung, die mit Hilfe ihrer Verwaltung den Volkswillen vollzieht. Diese Legitimationsskette scheint jedoch vor allem in Europa zerrissen zu sein. Carl Schmitt hat in verschiedenen seiner Publikationen zu dem Verhältnis von Legalität und Legitimität Stellung genommen. Dabei hat er auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht, die aus dem Legalitätsmonopol der Regierungsmehrheit als „Prämie auf den legalen Machtbesitz“ erwachsen können.

Hier knüpft der vorliegende Band an, der sich der Thematik in fünf Teilen zu nähern versucht. Dabei geht es nach einem einleitenden Beitrag (Rüdiger Voigt) zunächst um Carl Schmitts Legitimitätsdenken, das in drei Beiträgen (Volker Neumann, Samuel Salzborn, Sebastian Huhnholz) ausgeleuchtet wird. Sodann werden zwei unterschiedliche Legitimitätsressourcen, zum einen der Rechtsstaat (Kathrin Groh, Pedro Hermílio Villas Bôas), zum anderen die direkte Demokratie (Ulrich Thiele, Norbert Campagna) behandelt. In einem vierten Teil geht es um Legalität und Legitimität im internationalen wie im innerstaatlichen Zusammenhang (Peter Schröder, Martin Otto). Und den Abschluss bildet die Postdemokratiedebatte (Oliver Eberl und David Salomon; Paula Diehl).

Es versteht sich von selbst, dass (auch) dieser Band keine Patentrezepte gegen den schleichenden Legitimitätsschwund bieten kann. Unser gemeinsames Anliegen ist es vielmehr, einen Diskurs anzuregen, der die Freiheit des Gedankens nutzt, um

möglichst vorurteilsfrei ein zentrales Problem liberaler Demokratien zu erörtern und dabei auch unorthodoxe Lösungsmöglichkeiten nicht von vornherein zu verwerfen.

Rüdiger Voigt

---

# Legalität der Unfreiheit?

## Zum Widerstreit Schmittscher Legalitätsformen am Beispiel des liberaldemokratischen Steuerstaates

Sebastian Huhnholz

---

### 1 Legalität und Postdemokratie

Das politische Denken des Abendlandes speiste sich seit jeher aus dreiwertigen Ordnungsannahmen. Platons Idealpolis war ein Dreiständestaat, qualitativ klassiert nach drei Gruppen mit je einer Primärtugend, deren Zusammenspiel die gerechte Einheit ergab. Aristoteles' Verfassungstypologie ordnete vorfindliche Regime nach dem Muster der guten Dreiteiligkeit von Monarchie, Aristokratie und Politie, der wiederum drei verwerfliche Analogien gegenüberstanden und so eine regenerative Dynamik vom Aufstieg, Fall und Wiederaufstieg der einander unvermeidlich ablösenden Herrschaftstypen begründeten. Der Römische Republikanismus adaptierte dieses Modell des Verfassungskreislaufs und bettete es in die sich selbst ausbalancierende Statik eines Mischverfassungsmodells. Noch Imperium Romanum (Reich, Kaiser, Religion) und Imperium Vaticanum (Heilige Familie versus Gott, Sohn, Heiliger Geist (Koschorke 2000)) modellierten das dreiwertige Schema zur Trinität, überwölbten es jedoch schleichend durch die aufkommende dualistische Eschatologie der monotheistischen Glaubenswelt des Mittelalters.

Die Renaissance politischen Denkens in der Frühen Neuzeit blieb demgegenüber von Beginn an ambivalent. Machiavelli etwa reduzierte, strenge Antikenappropriation simulierend, das dreiwertige Verfassungsschema durch die vergleichsweise strenge Opposition von Reichsstaat und Freistaat, Imperium und Republik, Autorität und Partizipation, mithin von *Principe* und *Discorsi*, liebäugelte dennoch durchweg mit dem hin und wieder mischverfassten historischen Verfassungskreislauf. Bei Hobbes scheint das dreiwertige Schema endgültig gebrochen; Natur- und Gesellschaftszustand divergieren bei ihm radikal. Über den gleichwohl seit Machiavelli weiterschwelenden Klassischen Republikanismus allerdings bleiben trinitarische Episteme virulent, von Locke über Montesquieu bis Kant vollzieht sich die Evolution politischen Machtteilungsdenkens als Transformation der antiken Verfas-

sungstypologie in die moderne Gewaltentrennungslehre. Monarchie, Aristokratie und die nun zunehmend Demokratie genannte Volksbeteiligung transponieren zu Exekutive, Judikative, Legislative.

Es ist erst die Französische Revolution, die trotz anfänglicher Versuche, die katholisch-imperiale Symbolsprache zu beerben (Ozouf 1996; Koschorke et al. 2007), eine mehr oder minder säkulare, aufgeklärte und darin zugleich dualistischer werdende Fortschrittsidee in Gestalt republikanischer Geschichtsphilosophie hervorbringt (Kesting 1959). Auch sie aber, vor allem ihr kryptowissenschaftliches Pathos, um die Zukunft der Geschichte und vor allem um deren richtiges Ziel zu wissen (vgl. z.B. Jones 2012, S. 71f.), entkam den „Strukturen der Theodizee“ bekanntlich nicht (Koselleck 1975, S. 673), erzeugte aber vermittels ihrer geschichtsphilosophischen Grundstimmung eine gigantische Dynamik permanenten Umbruchs, „produziert[e] einen Begründungsüberschuß für alle gemachte und noch zu machende Erfahrung“ (ebd.). Wohl auch darum war die letzte triumphalistische Bastion der Geschichtsphilosophie nach 1989 geradezu notorisch mit dem (freilich weithin unverstanden gebliebenen) Slogan vom „Ende der Geschichte“ identifiziert worden (Huhnholz 2014b; 2014c), wenngleich schnell auch Skepsis aufkam, ob das, was „sich von innen als Ende darstellt“, nicht eher „als Übergang“ zu verstehen sei (Demandt 1993, S. 25). Denn ob sich der Verfassungskreislauf überhaupt aufhalten lässt, sei schon immer, und nicht erst durch jüngere postdemokratische Tendenzen fragwürdig gewesen (Demandt 2012).

Vor diesem ideenhistorischen Hintergrund politischen Denkens stellt sich die neuzeitliche Reduzierung trinitarischer zu binären Beobachtungsmodellen rundherum als rudimentäre Politische Theologie im Sinne Carl Schmitts dar (1922). Denn es ist plausibel, hinter der etwa zwischen Französischer Revolution (Monarchie/Republik), Karl Marx (Bourgeois/Proletarier) und Carl Schmitt (Feind/Freund) emergierenden Polarität politischen Denkens jene von Machiavelli nur vorbereitete und durch Hegel radikalisierte Dichotomisierung zu vermuten, aus der das politische Denken im 20. Jahrhundert die weithin künstliche (und mittlerweile stillschweigend wieder einkassierte) politische Asymmetriesemantik von Demokratie und Diktatur statt gut und böse gemacht hatte.<sup>1</sup> Durch diese Bifurkation konnte alles, was echte

---

1 Hinsichtlich Hegels neoantiker Dialektik weist Schmitt im *Begriff des Politischen* (1927/32, S. 72f.) zwar selbst und zu Recht darauf hin, sie sei methodisch eigentlich dreiteilig gewesen. Durch die Hegelvariationen von Marx sowie schon durch Hegels eigene Überführung des Methodischen ins Politische vermittels der Anwendung auf das dualistische Verhältnis von Herr und Knecht aber trägt der Einwand nicht viel, sondern unterstreicht eher die ambivalente Funktion der hegelischen Theorie als Transmitter zwischen antikem und modernem politischen Denken. Hiermit sei zugleich der Einwand vorweggenommen, Aristoteles sei doch aber selbst ein Vertreter zweiwertiger Schemata gewesen, insofern

oder angebliche Demokraten ablehnten, in die Rhetorik der Selbstverteidigung gekleidet statt im Gestus der Aggressorschaft belassen werden (Schmitt 1921, S. XV), sodass dergestalt selbst jene zweiwertigen Unterscheidungen, die „keineswegs kriegerisch gemeint waren“, spätestens seit „der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ in den Sog der dualistischen Politisierung gerissen wurden und das seit der Antike verbürgte „dreigliedrige Schema“ weitgehend verdrängten (Schmitt 1927/32, S. 73). Die historische Konstellation dieser Ära hieß „Weltbürgerkrieg“.

Die im Sommer des Jahres 1932 abgeschlossene Schrift *Legalität und Legitimität* von Carl Schmitt nun nimmt hinsichtlich der Umstellung von dreiwertiger auf zweiwertige Ordnungsmodelle einen besonderen Platz sowohl im Werk Schmitts wie auch in der ideenpolitischen Theoretisierung der Legitimitätsproblematik ein. Darüber wäre sehr viel zu sagen, und zumal die wechselvolle politische Ideengeschichte des Legitimitätsdenkens gälte es aufzugreifen. Nicht unerheblich ist auch, dass *Legalität und Legitimität* das für die „Klassiker“ übliche Schicksal und das zumal durch die enorme internationale Schmitt-Rezeption der vergangenen Jahre gängig gemachte Dilemma ereilt, dass Carl Schmitts kaum in Einzeltitel zerlegbare Kategorienlehre entnormativiert und gegen Inkaufnahme des Preises der Oberflächlichkeit gerade dort noch wieder politisch fungibel zu machen versucht wird, wo man aufgrund der selektiven Lektüre und fehlender Übersetzungen gewisse Folgeprobleme nicht einmal erahnt.

So muss die Affirmierung der von Carl Schmitt freilich ungleich stärker konträr als komplementär pointierten Paarung von Legitimität und Legalität gewöhnlich dafür herhalten, ein politisches Legitimitätsdefizit von mittels Rechtsprechung gleichwohl verbindlicher Ordnungsbildung zu begründen. Äußerlich normal erscheinende und juristisch nicht beanstandete Vorgänge werden dadurch einer gewissermaßen funktional konkurrierenden, nämlich außerjuristischen Revision mittels Repolitisierung unterzogen (am konkreten Beispiel staatlicher Verschuldung z.B. Schorkopf 2013). Offensichtlich wachgehalten und konterkariert werden soll durch derlei kritische Perspektiven auf die Legalitätsfrage also der latente Zweck der Verrechtlichung selbst: die Depolitisierung eines strittigen Sachverhalts mittels verbindlicher Formgebung.

---

seine *Politik* von Beginn an dualistische Unterscheidungen trifft (polis/oikos; Mann/Frau; Gemeinwohl/Eigennutz usw.). Das träfe zu, würde nicht übersehen, dass diese Unterscheidungen nicht die politische Theorie des Aristoteles beschreiben, sondern die natürliche bzw. kosmische Ordnung, aus der heraus Aristoteles das Politische als Teil des Natürlichen bzw. Kosmischen ableitet. Die politisch relevanten personenbezogenen Unterscheidungen bleiben bei ihm dreiwertig: Mann, Frau, Kind; Bürger, Barbar, Sklave; Freundschaft, Zwist (Bürgerkrieg), Krieg; Staat, Haus, Wirtschaft; Politie, Monarchie, Aristokratie usw. usf.

Insbesondere mögen Aktualisierungsmühen Schmittscher Konzepte gerade dort von Nutzen sein, wo sie versuchen, die von Schmitt seziierten kardinalen Widersprüche moderner Demokratie durch liberale Lesarten zugleich ernst zu nehmen wie produktiv zu nutzen. Fragwürdiger schon wird die Anverwandlung indes, sobald versucht wird, mithilfe von Schmitts Begriffspaarung von *Legalität und Legitimität* vorrangig auf gleichwie als mangelhaft empfundene Legitimitäten abzustellen statt zu berücksichtigen, dass Schmitts Schrift sehr viel stärker die liberale Konzeption von Legalität als Ganze angreift. Hierin liegt die wohl gewichtigere, demokratietheoretisch jedenfalls nützlichere Reflexionskraft der Schrift von 1932. Denn deren brisantes Erscheinungsjahr mag ja dazu verführen, sie vorschnell dem Trend einzugemeinden, selbst noch so langweilige Routinepolitik zu Desastermanagement, Ausnahmezustand, Krisenreaktion und Hektikpopulismus zu stilisieren (dazu Huet 2012). Die funktionale Integrität des Legalitätsprinzips verweist hingegen darauf, dass souverän ist, wer über die Routine entscheidet.

Was nämlich geschieht, wenn der modellplatonische Charakter des rechtsstaatlich institutionalisierten und verwaltungsstabsmäßig organisierten Demokratieverständnisses sich realiter – um nicht zu sagen: „verfassungswirklich“ auf eine Weise differenziert, dass Prozeduren, die eigentlich allgemeine demokratische Legitimität vorab *garantieren* sollten, schleichend darauf geeicht werden, Legitimität routinemäßig nachträglich und auch dann nur jeweils kasuistisch und je nach Adressat *ad hoc* zu erzeugen? Diese Frage selbst ist sicher alt. Selbst Habermas (z.B. Habermas 1973; 1976) folgte früh schon der Schmittschen Intention einer Volkssouveränität legalistisch sabotierenden „Selbstprogrammierung der Staatsapparate“. Denn während die „klassischen Demokratietheorien“ normativ davon ausgegangen seien, die Gesellschaft wirke „durch den souveränen Gesetzgeber auf sich selbst“ ein, habe faktisch „der durch Gesetze programmierte Kreislauf der normativen Selbsteinwirkung den Gegensinn eines selbstprogrammierten Kreislaufs der Macht“ angenommen: „[D]ie Verwaltung programmiert sich selbst, indem sie das Verhalten des Wählerpublikums steuert, Regierung und Gesetzgebung vorprogrammiert und die Rechtsprechung funktionalisiert“ (Habermas 1988, S. 621).

Auch die im Gegensatz zu ihrem akademischen Lehrer trotz aller normativen Distanz gegenüber Schmitt unbefangener Ingeborg Maus kritisierte noch jüngst mit dezidierten Anleihen bei Schmitt nicht nur eine überbordende Volksfrömmigkeit in Gestalt „quasi-religiöse[r] Verehrung“ der Karlsruher Judikative als „Zerstörung“ der volkssouveränen Demokratie im Übergang von der „Aktiv-“ zur „Passivbürgerschaft“ (Maus 2011, S. 363, 349; dazu Mehring 2013). Maus beschließt ihre Gegenwartsdiagnostik überdies mit einer mahnend affirmativen Aktualisierung der Diagnosen ihres großen Widersachers. In *Legalität und Legitimität* sei Carl Schmitt zu dem „leider sehr aktuellen Ergebnis“ gekommen, das

heute, wenngleich in „weniger spektakuläre[r] Weise“ als seinerzeit, die Ausbelebung der Volkssouveränität seitens der Judikative etwa durch „die grundsätzliche Chancenlosigkeit der Durchsetzung von Freiheitsrechten“ zementiert sei, insofern „denen der Kontext demokratischer Organisation genommen wurde [(...) So] dient die heutige Isolierung der Grundrechte der Ermächtigung [sic!] nicht nur der Justiz, sondern auch der Exekutive – einer Ermächtigung, die auch hier den ursprünglichen Sinn der Grundrechte, nämlich den Schutz subjektiver Freiheit, in sein Gegenteil verkehrt.“ „Die Individuen“, zitiert Maus Peter Häberle, „werden zum ‚Material der Grundrechtsverwirklichung‘“, denn die „Politik des paternalistischen Sozialstaats (soweit er als Sozialstaat noch existiert), des Sicherheits- und Präventionsstaats kann umso leichter auf Konsensermittlung verzichten, als sie sich als [deren? – SH] effiziente Verwirklichung versteht“ (Maus 2011, S. 364f.). Just dies, es wird zu zeigen sein, war tatsächlich eine wesentliche These Schmitts in *Legalität und Legitimität*: dass die trinitarische Gewaltenteilung zwischen zwei konkurrierenden Legalitätsformen aufgehoben und dadurch der verfassungspolitische Sinn der Republik hintergangen werde.

Somit wird die Brisanz der Frage des „postrepublikanischen Theaterstaats“ (Sloterdijk 2010, S. 156) und der „Fassadendemokratie“ (Habermas 2013; Bofinger et al. 2012) in unserer Zeit regierungsamtlich hochselektiven Politainments und zunehmend zielgruppenexakter Parteienstaatswerbung samt Staatsfernsehen nicht geringer (zum Debattenstand nun Michelsen/Walter 2013). Legitimität immerhin kann auch durch Einfühlsamkeit in eine „schweigende, ja sogar apathische Rolle“ der Bürgerinnen und Bürger als Zuschauende erzeugt werden, deren pawlowsche Aufgabe dann darin besteht, in vorhersehbarer Weise und nur „auf die Signale [zu reagieren], die man ihnen gibt“ (Crouch 2004, S. 10). So vollzöge sich gerade die technokratische Routine der „Bürgerausschaltung“, jedenfalls der Demotivierung von Aktivbürgerschaft (Sloterdijk 2010, S. 156), nicht nur vor dem Hintergrund etwaig akuter Legitimitätskrisen. Genauso denkbar ist sie vor „dem Hintergrund des heutigen Erfahrungshorizontes funktionierender staatlicher Institutionen, technologisierter öffentlicher Verwaltung und einer weitreichenden politischen Arbeitsteilung unter Berufspolitikern“, weshalb die „Partizipation des Bürgers am politischen Prozess nicht mehr als selbstverständlich [erscheint]. Es stellt sich die Frage, warum die Bürger an der politischen Willensbildung partizipieren sollen“ (Baesler 2012, S. 71). Aphoristisch formuliert sollte dann vielleicht doch weniger der Legitimitätsmangel Sorge bereiten, als das, was heutzutage legitimierterweise alles legalisiert werden kann.

Ich will mich daher beschränken und Schmitts Konzept der Legitimität nicht in seinem ideenhistorischen Gesamt- und nicht im brisanten zeitgeschichtlichen Entstehungskontext verwenden, nicht also markieren, inwiefern der Übergang von

dreiwertigen zu zweiwertigen politiktheoretischen Ordnungsschemata im Falle des Legitimitätsbegriffs von Schmitt *auch* (nicht: *nur*) interessierte Politisierung im Sinne der Freund-Feind-Unterscheidung war. Stattdessen soll in einem nächsten Schritt gezeigt werden, dass nicht nur Schmitts Schrift auf ein eminent politisches Problem des modernen Legalitätsprinzips reagierte, das darum, zumindest in der Theorie, der Frage der regimetylogisch spezifizierbaren Legitimitätsbeschaffungsmodi gleichsam gleichgültig gegenübergestellt werden konnte (2.). Im Anschluss daran sollen beide Legalitätstypen nach Schmitt präzise rekonstruiert (3.) und abschließend an notorischen Phänomenen der Steuerstaatlichkeit exemplarisch plausibilisiert werden (4.).

---

## 2 Legalität als Politikum

Stellt man nun für einen kurzen Moment das Wissen um die antiliberale Stoßrichtung Schmittscher Begriffe zurück und lässt sich ein auf Schmitts Behauptung, ausdrücklich nicht das dreiteilige Verfassungsschema, sondern „der unabweisbare[...] Gegensatz“ von Legitimität und Legalität, von Rechtmäßigkeit (i.w.S. *ius*) und Rechtsförmigkeit (i.e.S. *lex*) sei „heute der entscheidende“ (Schmitt 1932, S. 10), deutet sich einerseits schon an, dass Schmitt auch die gewaltenteilige Trias von Exekutive, Legislative und Judikative von der Polarität von Legalität und Legitimität überwältigt wähnt, während sich andererseits zeigt, dass damit zugleich die schon von Max Weber bis Franz Kafka problematisierte Realität des modernen Rechtsstaats traktiert wird: dass nämlich das Legalitätssystem unbenommen seiner politisch wie auch immer legitim generierten Gestalt dem Souverän – mit Schmitt: dem „Träger des Politischen“ – zugleich als eine *autonome Gewalt* gegenübertritt, das heißt: als eine Gewalt, der der Rechtsdurchsetzung Unterworfenen weitgehend hilflos ausgeliefert und deren politische Legitimität konkret zu prüfen ihm selten möglich ist, sodass selbst der theoretische und juristische Verweis auf die abstrakt vorauszusetzende Zustimmung des Einzelnen dazu, Rechtsunterworfenen zu sein, nicht tröstet und auch die Behauptung nicht hinreicht, ein ordnungsgemäß *legales* Prozedere kompensiere etwaige Defizite an *legitimer* Ordnung oder beschaffe Legitimität durch Legalität.<sup>2</sup>

---

2 Letzteres ist sicher richtig und nicht erst von Luhmann, sondern schon von Schmitts Gegenspieler Smend in einer Weise formuliert worden, die es dem Weberianer Hennis ermöglichte, diverse Legitimitätsauffassungen miteinander zu amalgamieren (dazu kurzerhand Hennis 1976, S. 24ff.; kontextualisiert durch Schlak 2008, S. 164). Verfahren im Sinne von erwartungssicheren und daher prozedural vertrauenswürdigen Strukturen